

tscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 602/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clara V[REDACTED], geborene B[REDACTED],
Avenida de B[REDACTED], M[REDACTED]/Uruguay,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Herbstel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssektors - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Vorweigerung der Abhilfe bestätigt hat, soweit die Klägerin ererbte Kapitalentschädigung für Gesundheitsschaden für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 verlangt, stimmt mit den Grundsätzen in BGG RzV 1972, 341 und 344 überein. Die Beschwerde übersieht, daß ausweislich des Berufungsurteils die Behörde erwegen hat, dem Erbklasser treffe der Vorwurf der Nachlässigkeit, weil er in früheren Verfahren, statt auf die Voraussetzungen des § 150 BGG hinzuweisen, die Anspruchsberechtigung mit Nachdruck auf § 160 BGG gestützt habe. Diese Ermessensentscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Für die spätere Zeit stehen der Klägerin Ansprüche nach §§ 28 f BGG nicht zu. Schon deshalb kommt auch insoweit Abhilfe nicht in Betracht. Der Tatrichter stellt fest, daß die Verfolgung seit 1. Januar 1947 nicht mehr

138

- 3 -

im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG Mitursache des psychischen Leidens ist. Dabei ist er dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Lütke und Prof. Dr. Witter gefolgt und hat die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zum Ursachenaustausch (vgl. BGH RnV 1966, 402 ständig) beachtet.

Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen die Feststellung des medizinischen Sachverhalts und das Verfahren in Berufungsrechtszug. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mei

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)